-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Alterssicherung der Landwirte
Abteilung	10.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	03.03.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	27.06.2000

3. Instanz

Datum	26.09.2001

Die Revision der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts vom 27. Juni 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beteiligten haben einander auch fÃ¼r das Revisionsverfahren keine Kosten zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob die KlÃ¤gerin Anspruch auf Ausgleichsgeld fÃ¼r landwirtschaftliche Arbeitnehmer hat.

Die 1943 geborene KlÃ¤gerin arbeitete von Januar 1992 bis zum 3. August 1996 als Viehpflegerin bei der Agrargenossenschaft â□□L. , nachdem sie von 1976 bis 1991 Mitglied einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft (LPG) gewesen war.

Ab 1993 wurden landwirtschaftliche NutzflÃ¤chen stillgelegt (1993: 296,91 ha; 1994: 310,83 ha; 1995: 297,98 ha; 1996: 224,93 ha; 1997: 143,73 ha). Die GesamtflÃ¤che sank von 2.469,75 ha im Jahre 1993 auf 1.859,73 ha im Jahre 1997. Die Zahl der 1993 noch beschÃ¤ftigten 100 Arbeitnehmer sank 1994 um zwei, 1995

um acht, 1996 um 26 und 1997 um weitere zehn. Die Entlassung der KlÃ¤gerin begrÃ¼ndete die Arbeitgeberin mit der FlÃ¤chenstillegung im Jahre 1996 und mit gesundheitlichen GrÃ¼nden, da die KlÃ¤gerin zu schwerer kÃ¶rperlicher Arbeit in der Landwirtschaft nicht mehr in der Lage gewesen sei.

Die von der KlÃ¤gerin am 3. Juni 1996 beantragte Zahlung von Ausgleichsgeld lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 11. August 1997 ab. Widerspruch (Widerspruchsbescheid vom 12. MÃ¤rz 1998), Klage (Urteil des Sozialgerichts (SG) Chemnitz vom 3. MÃ¤rz 1999) und Berufung der KlÃ¤gerin (Urteil des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts (LSG) vom 27. Juni 2000) blieben erfolglos. Nach der UrteilsbegrÃ¼ndung des LSG ist die Beendigung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses nicht aufgrund einer Stillegung landwirtschaftlicher NutzflÃ¤chen beendet worden. Bereits von 1992 bis 1994 sei eine erhebliche Zahl von Arbeitnehmern entlassen worden. Die KlÃ¤gerin sei nicht dabei gewesen, weil sie das fÃ¼r das Ausgleichsgeld erforderliche Alter noch nicht erreicht gehabt habe; dies lege den Verdacht nahe, die frÃ¼here Arbeitgeberin habe die KlÃ¤gerin unter Umgehung von Â§ 13 Abs 2 des Gesetzes zur FÃ¶rderung der Einstellung der landwirtschaftlichen ErwerbstÃ¤tigkeit (FELEG) entlassen wollen. Die StillegungsflÃ¤che beider Betriebe der frÃ¼heren Arbeitgeberin der KlÃ¤gerin habe sich 1996 gegenÃ¼ber den Vorjahren verringert, weder 1995 noch 1996 hÃ¤tten zusÃ¤tzliche FlÃ¤chenstillegungen stattgefunden. Da die KlÃ¤gerin als Viehpflegerin eingesetzt gewesen sei, habe es auch deshalb an einem unmittelbaren FlÃ¤chenbezug gefehlt.

Die KlÃ¤gerin rÃ¼gt mit ihrer â□□ vom LSG zugelassenen â□□ Revision, das LSG habe Â§ 9 Abs 1 FELEG verletzt. Das LSG habe sich bei der PrÃ¼fung des inneren und zeitlichen Zusammenhangs der Beendigung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses und der FlÃ¤chenstillegung ohne erschÃ¶pfende Sachverhaltsermittlung Ã¼ber die Angaben des Arbeitgebers hinweggesetzt. Es argumentiere widersprÃ¼chlich, wenn es den inneren Zusammenhang fÃ¼r die frÃ¼her ausgesprochenen Entlassungen anerkenne. Soweit der betroffene Arbeitnehmer nicht unmittelbar in der Feldbestellung tÃ¤tig sei, die denknotwendig infolge der FlÃ¤chenstillegung unmittelbar entfalle, wirke sich die FlÃ¤chenstillegung in FÃ¤llen wie dem der KlÃ¤gerin, die im Stall F. gearbeitet habe, erst erheblich spÃ¤ter, gegebenenfalls auch spÃ¤ter als zwÃ¶lf Monate, aus. Die FlÃ¤chenstillegungen in den Jahren 1993 und 1994 hÃ¤tten 1995 zur gÃ¤nzlichen Aufgabe der Rindermast- und Schweineproduktion gefÃ¼hrt, aber auch darÃ¼ber hinaus sei die BeschÃ¤ftigung der KlÃ¤gerin fÃ¼r FolgetÃ¤tigkeiten geboten gewesen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des SÃ¤chsischen LSG vom 27. Juni 2000 und das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 3. MÃ¤rz 1999 sowie den Bescheid der Beklagten vom 11. August 1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. MÃ¤rz 1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr ab dem 1. September 1996 Ausgleichsgeld zu gewÃ¤hren,

hilfsweise,

den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÃ¼ckzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die Entscheidung des LSG fÃ¼r zutreffend.

II

Die Revision ist nicht begrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf Ausgleichsgeld, weil ihre BeschÃ¤ftigung als landwirtschaftliche Arbeitnehmerin nicht aufgrund von FlÃ¤chenstillegung geendet hat.

GemÃ¤Ã Â§ 9 Abs 1 Satz 1 FELEG in der hier maÃgebenden Fassung des Agrarsozialreformgesetzes 1995 ((ASRG 1995) vom 29. Juli 1994, BGBl I 1890) erhalten ua Arbeitnehmer, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, ein Ausgleichsgeld, wenn

1. ihre BeschÃ¤ftigung in einem Unternehmen der Landwirtschaft iS des Â§ 1 Abs 2 des Gesetzes Ã¼ber die Alterssicherung der Landwirte (ALG) auf Grund dessen Stillegung (Â§ 2) oder Abgabe (Â§ 3) endet und

2. sie in den letzten 120 Kalendermonaten vor der Antragstellung mindestens 90 Kalendermonate in Unternehmen der Landwirtschaft iS des Â§ 1 Abs 2 des ALG, davon in den letzten 48 Kalendermonaten vor der Stillegung oder Abgabe des Unternehmens der Landwirtschaft mindestens 24 Kalendermonate in diesem Unternehmen hauptberuflich tÃ¤tig gewesen sind.

Die Leistungen werden nach Satz 2 aaO frÃ¼hestens ab Vollendung des 55. Lebensjahres, bei Vorliegen von BerufsunfÃ¤higkeit ab Vollendung des 53. Lebensjahres, gewÃ¤hrt; das maÃgebende Lebensjahr muÃ vor dem 1. Januar 1997 vollendet sein. Diese Vorschrift gilt gemÃ¤Ã Â§ 13 Abs 1 Nr 6 FELEG entsprechend fÃ¼r Arbeitnehmer, deren BeschÃ¤ftigung in einem Unternehmen der Landwirtschaft auf Grund einer MaÃnahme nach MaÃgabe von sonstigen (nicht in Nr 1-5 aaO genannten) EWG-rechtlichen Vorschriften hinsichtlich einer Stillegung oder Extensivierung landwirtschaftlicher NutzflÃ¤chen endet. GemÃ¤Ã Â§ 18c Abs 1 FELEG gilt Â§ 9 FELEG fÃ¼r am 1. Juli 1990 im Beitrittsgebiet ansÃ¤ssige und rentenversicherungspflichtig beschÃ¤ftigte Arbeitnehmer mit der MaÃgabe, daÃ auf die nach Â§ 9 Abs 1 Satz 1 Nr 2 FELEG erforderlichen Zeiten der TÃ¤tigkeit auch Zeiten der hauptberuflichen TÃ¤tigkeit in einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, einem volkseigenen Gut oder einer vergleichbaren Einrichtung angerechnet werden. Nach Â§ 22 Abs 3 FELEG sind die durch das ASRG 1995 erweiterten TatbestÃ¤nde des Â§ 13 Abs 1 FELEG ab 1. Januar 1995 (Art 48 Abs 1 ASRG 1995) auch dann anzuwenden, wenn sie bereits vor jenem Zeitpunkt erfÃ¼llt sind.

Der Rechtsbegriff â□□auf Grundâ□□ beschreibt nach allgemeinem juristischem Sprachgebrauch einen kausalen Zusammenhang. Nichts anderes gilt im Regelungszusammenhang des FELEG (vgl zu Â§Â§ 9, 13 FELEG bereits den SenatsbeschluÃ□ vom 18. MÃ¤rz 1999 â□□ B 10 LW 11/98 B -, auszugsweise abgedruckt in Neue Landwirtschaft â□□ Briefe zum Agrarrecht 1999, 390 f). Das Gesetz verwendet diesen Begriff nicht nur in Â§ 9 Abs 1 Nr 1 und Â§ 13 Abs 1, sondern an zahlreichen weiteren Stellen (Â§ 1 Abs 1 Satz 1 Nr 4, Â§ 3 Abs 3, Â§ 6 Abs 3 Satz 5 Nr 1, Â§ 16 Abs 1). Die Bedeutung ist Ã¼berall dieselbe. Zu Recht hat das LSG sie in der Forderung nach einem Kausalzusammenhang nicht lediglich im philosophisch-naturwissenschaftlichen Sinne (conditio sine qua non) erkannt. KausalitÃ¤t im naturwissenschaftlichen Sinn ist hier zwar notwendig, sie reicht fÃ¼r den Anspruch auf Ausgleichsgeld aber nicht aus.

Auf dem Gebiet der Sozialversicherung, insbesondere der Unfall- (BSGE 45, 176, 178 = SozR 2200 Â§ 548 Nr 37), aber auch in der Kranken- (BSGE 33, 202, 204 = SozR Nr 48 zu Â§ 182 Reichsversicherungsordnung (RVO)) und Rentenversicherung (BSGE 30, 167, 178 = SozR Nr 79 zu Â§ 1246 RVO), im Recht der sozialen EntschÃ¤digung (BSGE 79, 87, 88 = SozR 3-3800 Â§ 2 Nr 5) und im ArbeitsfÃ¶rderungsrecht (BSGE 69, 108, 110 ff = SozR 3-4100 Â§ 119 Nr 6) sowie beim sozialrechtlichen Herstellungsanspruch (Bundessozialgericht (BSG) vom 5. Mai 1988 â□□ 12 RK 44/86 â□□ SozSich 1988, 382) wird in stÃ¤ndiger, vom Schrifttum nahezu einhellig gebilligter Rechtsprechung die KausalitÃ¤tslehre von der wesentlichen Bedingung angewandt, die in der Rechtsprechung auch als Theorie der â□□wesentlich mitwirkenden Ursacheâ□□ bezeichnet wird (hierzu im einzelnen mit umfangreichen Nachweisen auch: Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Band II S 480 ff, Stand: 1989 sowie ErlenkÃ¤mper in: ErlenkÃ¤mper/Fichte, Sozialrecht, 4. Aufl 1999, S 74 ff). Es gibt im Gesetz keinen Anhaltspunkt noch sonst einen sachlichen Grund, warum dies im Regelungsbereich des FELEG anders sein sollte. Die hierin geregelten Leistungen â□□ die Produktionsaufgaberente fÃ¼r Ã¤ltere landwirtschaftliche Unternehmer sowie das Ausgleichsgeld fÃ¼r Ã¤ltere landwirtschaftliche Arbeitnehmer und mitarbeitende FamilienangehÃ¶rige â□□ mÃ¶gen zwar vorwiegend agrarstrukturelle Ziele verfolgen (vgl die Antwort der Bundesregierung vom 7. Februar 1995 auf eine parlamentarische Kleine Anfrage, BT-Drucks 13/391 S 8) â□□ sie sind aber Sozialleistungen: Â§ 18 Abs 1 FELEG bestimmt die entsprechende Geltung der fÃ¼r die Alterssicherung der Landwirte maÃ□gebenden Vorschriften des Ersten, Vierten und Zehnten Buches Sozialgesetzbuch; Â§ 18 Abs 4 FELEG ordnet an, daÃ□ Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung sind und demgemÃ¤Ã□ nach Â§ 51 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in die ZustÃ¤ndigkeit der Sozialgerichtsbarkeit fallen.

Daraus folgt: Bei der in Â§ 9 Abs 1 FELEG geforderten Feststellung eines kausalen Zusammenhanges dÃ¼rfen als Ursachen fÃ¼r das Ende der BeschÃ¤ftigung eines landwirtschaftlichen Arbeitnehmers â□□ unter AbwÃ¤gung ihres verschiedenen Wertes â□□ nur die (naturwissenschaftlich wirksam gewordenen) Bedingungen angesehen werden, die wegen ihrer besonderen Beziehungen zu dem Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben (vgl das zur VerÃ¶ffentlichung in SozR vorgesehene Urteil des Senats vom 9. August 2001 â□□ B 10 LW 9/00 R -; ferner

BSGE 1, 72, 76; Urteil des Senats vom 12. Juni 2001 â□□ B 9 V 5/00 R â□□ zur VerÃ¶ffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen). Die Beurteilung, ob eine Bedingung wesentlich und deshalb (auch) rechtlich Ursache oder Mitursache ist, stellt eine Wertentscheidung dar (BSGE 69, 108, 113 = SozR 3-4100 Â§ 119 Nr 6). Sie richtet sich nach der QualitÃ¤t der Bedingung, die nicht davon abhÃ¤ngt, an welcher Stelle der Kausalkette sie steht. Insbesondere ist eine Bedingung nicht erst (oder schon) deshalb wesentlich, weil sie als letzte eingetreten ist und den Erfolg sichtbar gemacht hat (vgl BSGE 13, 40, 42 = SozR Nr 9 zu Â§ 35 Bundesversorgungsgesetz). Entscheidend kommt es stets auf die UmstÃ¤nde des einzelnen Falles an (vgl BSG SozR 2200 Â§ 548 Nr 81). Sind zwei oder mehr Ereignisse im gleichen MaÃ□e wesentlich fÃ¼r den Erfolg, dann sind sie sÃ¤mtlich wesentliche Bedingungen und damit Ursachen im Rechtssinn (BSG SozR Nr 6 zu Â§ 589 RVO); ist eine der Bedingungen oder sind mehrere Bedingungen gemeinsam gegenÃ¼ber anderen Bedingungen von Ã¼berragender Bedeutung, so ist oder sind nur jene die wesentliche Bedingung und damit die Ursache im Rechtssinne der geltenden KausalitÃ¤tslehre (BSGE 12, 242, 245 f = SozR Nr 27 zu Â§ 542 aF RVO).

Obwohl sich dem Urteil des LSG entnehmen lÃ¤Ã□t, daÃ□ es â□□ zutreffend â□□ zwischen der KausalitÃ¤tsfeststellung (im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinn) als Tatsache und deren Subsumtion unter den Rechtsbegriff der â□□wesentlichen Ursacheâ□□ (BSGE 1, 268, 269 f; 7, 288, 290 f; Urteil des Senats vom 29. Juli 1998 â□□ B 9 V 10/97 R â□□ , SGb 1998, 582 f; May, Die Revision, 2. Aufl 1997, 374 f; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 2. Aufl 1997, 402) unterscheidet, wird nicht auf den ersten Blick deutlich, ob der Anspruch der KlÃ¤gerin mangels (naturwissenschaftlicher) KausalitÃ¤t scheitert, oder weil die FlÃ¤chenstillegung als eine von mehreren Ursachen das Ende der BeschÃ¤ftigung nicht wesentlich herbeigefÃ¼hrt hat. Das LSG hat aber festgestellt, daÃ□ keines der von ihm zur â□□Beurteilung der KausalitÃ¤tsfrageâ□□ fÃ¼r maÃ□geblich gehaltenen Kriterien vorliegt. Keines der vom LSG geprÃ¼ften Kriterien hat danach die Annahme eines Kausalzusammenhangs mit der erforderlichen GewiÃ□heit begrÃ¼nden kÃ¶nnen. Das LSG hat somit schon den naturwissenschaftlichen Zusammenhang zwischen FlÃ¤chenstillegung und BeschÃ¤ftigungsende der KlÃ¤gerin verneint. Diese Feststellung wird von der Revision nicht mit begrÃ¼ndeten VerfahrensrÃ¼gen angegriffen, so daÃ□ sie fÃ¼r den Senat bindend ist (Â§ 163 SGG). Mit der Verneinung der naturwissenschaftlichen KausalitÃ¤t entfÃ¤llt zugleich die KausalitÃ¤t iS der Lehre von der wesentlichen Bedingung.

Soweit die KlÃ¤gerin die Feststellungen des LSG angreift, rÃ¼gt sie allenfalls die VollstÃ¤ndigkeit der SachaufklÃ¤rung und die BeweiswÃ¼rdigung durch das LSG; das angefochtene Urteil lÃ¤Ã□t aber keinen VerstoÃ□ gegen Â§ 103 oder Â§ 128 Abs 1 SGG, insbesondere keinen VerstoÃ□ gegen Denkgesetze erkennen. Das LSG hat die Arbeitgeberin der KlÃ¤gerin mit einem ausfÃ¼hrlichen Fragebogen (vom 28. Januar 2000) zur AufklÃ¤rung des Sachverhalts herangezogen; entgegen dem Vorbringen der Revision muÃ□te es sich ihm nicht aufdrÃ¤ngen, wegen mÃ¶glicher WidersprÃ¼che in den Angaben der Arbeitgeberin (Auskunft vom 19. Juni 2000) weitere AufklÃ¤rungsmaÃ□nahmen zu ergreifen. DafÃ¼r, daÃ□ die erforderliche GewiÃ□heit des Kausalzusammenhangs zu verneinen ist, hat es insbesondere

sowohl auf die gesundheitlichen Probleme der KlÃ¤gerin als auch darauf abgestellt, daÃ eine Entlassung infolge der Stillegungen frÃ¼her hÃ¤tte erfolgen kÃ¶nnen und mÃ¼ssen. Warum sich dem LSG eine weitere SachverhaltsaufklÃ¤rung von seinem rechtlichen Standpunkt aus hÃ¤tte aufdrÃ¤ngen mÃ¼ssen, lÃ¤Ãt die RevisionsbegrÃ¼ndung ebenso offen, wie die Frage, mit welchen Mitteln diese AufklÃ¤rung hÃ¤tte erfolgen sollen. Damit hat das LSG frei von erfolgreich gerÃ¼gten Verfahrensfehlern einen inneren Zusammenhang der Entlassung mit den FlÃ¤chenstillegungen â und in dessen Folge den Anspruch der KlÃ¤gerin auf Ausgleichsgeld â verneint.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 19.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024